

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1075

vom 29. April 1997

Gemeinde Grellingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch eine Baulandumlegung, die Schaffung einer neuen „Zone für Freizeit- und Familiengärten“ sowie einen Antrag der Gemeinde Grellingen initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer für die Teilkarten 1 und 2 im Frühling 1995 und für die Teilkarten 3 bis 13 im Frühling 1996 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter, Stand 17. Juni 1991. Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Grellingen festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 37 vom 12. September 1996. Die Einsprachefrist dauerte vom 12. September bis zum 14. Oktober 1996. Es wurden die Teilkarten 3 bis 13 veröffentlicht. Die Teilkarten 1 und 2 sind im Frühjahr 1995 festgelegt und die Betroffenen durch die Gemeinde orientiert worden.

Die Gemeinde hat die Auflage im Anzeiger vom 12. September 1996 veröffentlicht und zusätzlich den Publikationstext an alle Haushaltungen der Gemeinde verteilt. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 6. September 1996 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

a) Das Auflageverfahren im Zusammenhang mit der Waldgrenzenkarte gliederte sich in drei Teile. Folglich können auch die Einsprachen dieserart unterteilt werden. Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

Teilkarte 1:

1. Mit Datum vom 29. März 1995: [REDACTED]
[REDACTED]
2. mit Datum vom 25. März 1995: [REDACTED];
3. mit Datum vom 27. März 1995: [REDACTED]
[REDACTED]
4. mit Datum vom 1. November 1995 respektive 3. Dezember 1996: [REDACTED]
[REDACTED]
5. mit Datum vom 1. November 1995: [REDACTED]
[REDACTED]

Teilkarte 2:

6. Mit Datum vom 17. Mai 1995: [REDACTED];
7. mit Datum vom 19. Mai 1995: [REDACTED]
[REDACTED]

Teilkarten 3 - 13:

8. Mit Datum vom 24. September 1996: [REDACTED]
[REDACTED];
9. mit Datum vom 8. Oktober 1996: [REDACTED]
[REDACTED];
10. mit Datum vom 9. Oktober 1996: [REDACTED];
11. mit Datum vom 14. Oktober 1996: [REDACTED]
[REDACTED];
12. mit Datum vom 14. Oktober 1996: [REDACTED]
[REDACTED]

Für die Teilkarte 2 musste keine Einsprachebehandlung durchgeführt werden. Beide Einsprachen beruhten auf einer Fehlinterpretation der Waldgrenzenkarte und konnten auf dem Korrespondenzweg bereinigt werden.

- [REDACTED], zog ihre Einsprache mit Schreiben vom 11. Juli 1995 zurück;

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zog ihre Einsprache mit Schreiben vom 18. Februar 1997 zurück.

Die Einsprachebehandlungen fanden für die Teilkarte 1 am 2. Mai und 4. Dezember 1995 und für die Teilkarten 3 bis 13 am 21. November und am 26. November 1996 unter der Leitung des Forstamtes statt. Die Einsprecher wurden mit Aktennotiz und Plankopie bei veränderten Grenzen bedient. Für Einzelheiten der Verhandlungen wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen haben die nachstehend aufgeführten Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Nach einer zweiten Besprechung mit Besichtigung vom 27. Februar 1997 konnte bei einer weiteren Einsprache eine Einigung erzielt werden. Folgende Einsprache wurde am 27. März 1997 zurückgezogen:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprachen wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Grellingen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

b) Die [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] § [REDACTED] erhebt Einsprache gegen die Festlegung der Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Die Vertreter teilen mit, dass die [REDACTED] seit Jahrzehnten rechts und links von Feldgehölz umgeben sei und sich dadurch ein natürlicher Grüngürtel als Abschluss zum beidseits gelegenen Baugebiet ergebe. Durch die intensive Pflege konnte das Feldgehölz über Jahre in seinen natürlichen Grenzen gehalten und den Anliegen der Baulandbesitzer Rechnung getragen werden. Da einige Parzellenbesitzer die Pflege des Feldgehölzes unterlassen hätten, sei dieses neuerdings zu ausgewachsenem Wald geworden, was zur Folge habe, dass das Bauland des Einsprechers eine Wertminderung erfahre. Dies könne unter gar keinen Umständen akzeptiert werden.

An der Einsprachebehandlung sind keine neuen Aspekte vorgebracht worden, welche die Waldfeststellung in Frage stellen. Die heutige Bestockung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987. Die Fragen des Waldabstandes respektive einer allfälligen Festlegung einer verkürzten Waldbaulinie sind Folgen dieser Waldfeststellung und werden nicht in diesem Verfahren geregelt. Aus forstlicher Sicht ist gegen eine verkürzte Waldbaulinie nichts einzuwenden.

Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

- Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] - erhebt ebenfalls Einsprache gegen die Festlegung der Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Der Vertreter macht geltend, dass es durch die Neufestlegung der Waldgrenze nun nicht mehr möglich sei, ihr Grundstück voll zu überbauen.

Auch hier ist festzuhalten, dass der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt. Die Änderung der Waldbaulinie muss in einem anderen Verfahren behandelt werden.

Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

- Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], erhebt ebenfalls Einsprache gegen die Festlegung der Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Der Vertreter bringt vor, dass das Überbauen ihrer Parzelle durch die neuen Waldabstände fast unmöglich werde, wenn die ehemaligen Hecken als Wald- und Feldgehölz eingetragen würden.

Dem Einsprecher geht es ebenfalls um den Waldabstand, welcher als Folge der Waldfeststellung kleiner wird. Diese Tatsache kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Da auch hier der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt, muss die Einsprache abgewiesen werden.

Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

- [REDACTED], verlangt ebenfalls einen Bauabstand zur Wegparzelle, wie er vor dem Waldfeststellungsverfahren gültig war.

Wie bei den anderen Einsprechern bildet der Bauabstand nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der ausgeschiedene Wald erfüllt die rechtlichen Waldkriterien, so dass die Einsprache abgewiesen werden muss.

Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

- [REDACTED], macht geltend, dass die Waldgrenze [REDACTED] Meter gegen das Wohnhaus verschoben worden sei. Ausserdem könne das junge in den Wald einbezogene Gehölz nicht als Wald im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden.

Die Bedingung, das junge Gehölz als Wald zu bezeichnen, ist im vorliegenden Fall das Alter der Jungbäume. Nach dem Fällen einer mittleren Hagebuche wurde deren Alter auf 22 Jahre bestimmt. Die rechtlichen Waldkriterien, die ein Mindestalter von 15 Jahren fordern, sind somit erfüllt.

Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprachen der [REDACTED] t [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], werden, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Grellingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte.
3. Die Einwohnergemeinde Grellingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen

enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: - [REDACTED],
 [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED]
 (eingeschrieben)
 - [REDACTED]
 [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - Marcel Oser, Gemeindeförster, Grellingerweg 8, 4224 Nenzlingen
 - P. Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
 - Amt für Orts- Und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 † Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

